

## **Vereinbarung**

**Die Nordelbische Ev.- Luth. Kirche  
vertreten durch die Kirchenleitung**

**und**

**Das Pastoralpsychologisches Institut in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V."  
vertreten durch den Vorstand**

**- im folgenden "Institut" genannt -**

**schließen aufgrund von Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende Vereinbarung:**

### **§ 1**

Ziel der Vereinbarung ist es, daß die Arbeit des Institutes und seiner Mitglieder in den Kirchenkreisen, Diensten, Werken und Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geschehen kann. Die Grundlage bildet die Übereinkunft, daß kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie auch Pastorinnen und Pastoren in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern eine qualifizierte und kritische Begleitung benötigen, um dem Auftrag der Kirche entsprechend ihren pastoralen und seelsorgerlichen Dienst wahrnehmen zu können.

### **§ 2**

(1) Das Institut ist ein Werk in Gestalt eines eingetragenen Vereins des staatlichen Rechtes, der seine Aufgaben im Rahmen der Präambel und der Grundartikel der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wahrnimmt. Grundlage seiner Arbeit ist seine Satzung vom 16. Februar 1996.

(2) Das Institut untersteht der geistlichen Aufsicht der zuständigen Bischöfin oder des zuständigen Bischofs. Dies gilt nicht für Mitglieder des Institutes, die einer anderen Konfession angehören.

(3) Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann nach vorheriger Absprache an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und ist auf ihren oder seinen Wunsch zu hören. Sie oder er erhält die Protokolle der Vorstandssitzungen zur Kenntnis. Einmal jährlich soll eine ge-

meinsame Sitzung staufinden.

### § 3

(1) Das Institut bietet seine Dienstleistungen an in den Bereichen:

- Seelsorgeaus- und fortbildung,
- Ausbildung der Vikarinnen und Vikare,
- Prüfungen im Fach Seelsorge im Rahmen der 1. und 2. Theologischen Prüfung,
- psychologische Konfliktberatung,
- Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision und
- gutachterliche Stellungnahmen und Beratungen bei Zusatzausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen .

Das Auswahlverfahren zur Zulassung zu Zusatzausbildungen nach den Standards der DGfP liegt in der Zuständigkeit des Instituts der DGfP in Nordelbien.

(2) Das zuständige Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes bietet im Rahmen des Fortbildungsangebotes auf den Grundlagen der geltenden Rechtsvorschriften und der beschlossenen Haushaltsansätze Veranstaltungen unter der Leitung von Mitgliedern des Instituts der DGfP in Nordelbien für folgende Bereiche an:

- Aus- und Fortbildung,
- Ausbildung der Vikarinnen und Vikare und
- Projekte.

### § 4

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth Kirche unterstützt die Arbeit des Instituts durch eine Zuwendung, deren Höhe im Rahmen der Haushaltsansätze jährlich durch das zuständige Dezernat festgelegt wird. Die Förderung kann nicht zur Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. verwandt werden.

(2) Für das Institut sind die in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Rechtsvorschriften verbindlich.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterliegt dem Kirchengesetz.

setz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993" (GVOBl. S. 35) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

Die Vereinbarung tritt zum 1. April 1997 in Kraft und gilt für eine Laufzeit von zunächst drei Jahren. Die Laufzeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Partner drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.